

II-12361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/347-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 26. Januar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5628 /AB

1994 -01- 27

Parlament
1017 Wien

zu 5702 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 1. Dezember 1993, Nr. 5702/J, betreffend "Waschen" von Schwarzgeld aus der ehemaligen Sowjetunion, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist es mangels rechtlicher Grundlagen und auch aufgrund fehlender Erhebungskompetenz nicht möglich, den Schwarzgeldfluß aus der ehemaligen Sowjetunion zu untersuchen. Dies besonders deshalb, da der "illegale" Kapitaltransfer nach Österreich jedenfalls nach der Rechtsordnung des ausländischen Staates zu beurteilen ist. Es können daher die in der Einleitung zur Anfrage zitierten Aussagen des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hubert Pirker nicht bestätigt werden.

Zu 4.:

Im Hinblick auf die gegebene Kompetenzrechtslage obliegt es mir nicht, Erklärungen zu "Interpol-Quellen" abzugeben.

Zu 5.:

Aus den oben angegebenen Gründen wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die in der Anfrage geschilderte Praxis keine Maßnahmen getroffen. Um den Ruf Österreichs im Zusammenhang mit den auf internationaler Ebene forcierten Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu festigen und um der Gefahr der Geldwäscherei auf Österreichs Finanzmärkten zu begegnen, hat mein Ressort jedoch verschiedene Maßnahmen gesetzt, bzw., an solchen mit-

- 2 -

gewirkt. Bereits im Jahr 1987 wurde eine Vereinbarung zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und den Banken geschaffen, die darauf abgezielt hatte, daß bei einer Transaktionsgröße von 100.000,-- US-\$ verfolgbare Spuren gesichert blieben. Im Einvernehmen mit der Bankenaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank haben die österreichischen Kreditinstitute am 8. Juni 1989 die "Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens" beschlossen und damit die vorerwähnte Vereinbarung abgelöst. Die Kreditinstitute verpflichteten sich darin, bei Beträgen ab 50.000,-- US-\$ in jedem Fall die Identität und Anschrift des Einlieferers zweifelsfrei festzustellen und festzuhalten. Am 13. Jänner 1992 wurde diese Sorgfaltspflichterklärung erweitert. Kreditinstitute dürfen Schaltertransaktionen in allen Fremdwährungen mit einem Gegenwert von mehr als 200.000,-- S nur mehr dann vornehmen, wenn der Kunde seine Identität bekanntgibt und durch ein beweiskräftiges Dokument nachweist. Die Kreditinstitute haben sich weiters verpflichtet, Kunden abzuweisen bzw. die Geschäftsbeziehung mit ihnen abzubrechen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Kontengelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen.

Österreich hat von Anfang an bei der von den G-7 im Juli 1989 eingesetzten Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche - Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) - mitgearbeitet. Die von der FATF ausgearbeiteten vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei hat Österreich akzeptiert und setzt sie schrittweise um.

Die Oesterreichische Nationalbank hat in ihrer devisenrechtlichen Kundmachung DE 2/91 festgehalten: "Inländische Banken sind weiterhin verpflichtet, bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden den devisenrechtlichen Status (die devisenrechtliche In- oder Ausländereigenschaft) zu klären. Darüber hinaus sind bei der Begründung/Eröffnung von Konten, Guthaben und Depots aller Art für einen devisenrechtlichen Ausländer sowie bei der Begründung von Währungsguthaben für einen Inländer an Hand von Unterlagen (z.B. Personaldokument) der Name und der Wohn- oder Firmensitz des Kunden sowie jenes Dokument festzuhalten, mit dem sich der Kunde ausgewiesen hat."

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Bankwesengesetz (BWG) und den ab 1. Oktober 1993 geltenden Strafrechtsbestimmungen (§§ 165 und 278a Abs. 2 StGB) wird die Geldwäscherei-Richtlinie der Europäischen Union in österreichisches Recht umgesetzt. So wurde die Identifizierungspflicht der Bankkunden im BWG umfassend geregelt. Insbesondere sind Kundenbeziehungen - mit Ausnahme der Be-

- 3 -

reiche Spareinlagen und Wertpapierdepots - nur noch legitimiert, das heißt nicht mehr anonym, möglich. Im BWG wurde auch eine 15.000 ECU - bzw. 200.000,- S - Grenze für Einmaltransaktionen normiert. Gemäß § 41 BWG besteht eine Anzeigepflicht der Kredit- und Finanzinstitute bei Verdacht der Geldwäsche an das Bundesministerium für Inneres. Die Kreditinstitute haben ihre Kunden - ausgenommen hinsichtlich der Bereiche Spareinlagen und Wertpapierdepots - aufzufordern bekanntzugeben, ob sie die Geschäftsbeziehungen auf eigene oder fremde Rechnung betreiben wollen. Die Belegaufbewahrungspflicht beträgt im allgemeinen 5 Jahre, die Identitätsnachweise sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Kundenbeziehung aufzubewahren. Weiters besteht die Pflicht der Kreditinstitute zur Schulung der Bank-Mitarbeiter über und zur Vornahme organisatorischer Vorkehrungen gegen Geldwäscherei.

Darüber hinaus hat die Oesterreichische Nationalbank die Ausnahme von der Verpflichtung zur devisenrechtlichen Identifizierung der Eigentümer von Wertpapierdepotkonten bis zur Höhe von 10 Mio. S ab 1. Jänner 1994 beseitigt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. A. ...' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Nr. 5402 NJ

1993 -12- 01

ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend "Waschen" von Schwarzgeld aus der ehemaligen Sowjetunion

Nach Aussage von Nationalratsabgeordnetem Hubert Pirker, der sich dabei auf Interpol-Quellen bezieht, fließen jährlich rund 400 Milliarden Schilling an Schwarzgeld aus der ehemaligen Sowjetunion nach Österreich. Das Geld bleibt aber nicht hier, sondern wird, nachdem es hier "gewaschen" wurde, nach Westeuropa weitergeleitet. Diese Tatsachen sprechen dafür, daß Österreich von osteuropäischen Kriminellen als besonders günstiger Standort für die Legalisierung von Kapital bedenklicher Herkunft angesehen wird.

Ist bzw. bleibt dies so, wird Österreichs Ansehen am legalen internationalen Kapitalmarkt untergraben. Des weiteren wird sich Österreich den Ruf als Sicherheitsrisiko bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität einhandeln. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Hat das Finanzministerium, wie offensichtlich Interpol, ebenfalls Untersuchungen zu der Problematik des Flusses von Schwarzgeld aus der ehemaligen Sowjetunion nach Österreich angestellt?
2. Können Sie aufgrund dieser Erhebungen die von Nationalratsabgeordnetem Pirker getätigten Aussagen bestätigen?
3. Wieviel Schwarzgeld fließt Ihrer Meinung nach jährlich nach Österreich, um hier "gewaschen" zu werden und aus welchen Staaten bzw. Regionen stammen diese Gelder?
4. Falls in Ihrem Ministerium keine Untersuchungsergebnisse über die "Geldwäscherei" in Österreich vorliegen, wie erklären Sie dann die Angaben in den zitierten Interpol-Quellen und warum sind Sie in diesem Bereich untätig geblieben?
5. Was werden Sie unternehmen, um der oben geschilderten Praxis Einhalt zu gebieten?

Wien, am 1. Dezember 1993

ANFR./HAIGERMOSER